Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1589

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

   „Die oberste Landesbehörde stellt den Milcherzeugern mehrere Molkereien zur Wahl; die gewählte Molkerei gilt für die Dauer eines Jahres als die nach Satz 1 bestimmte."

2. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

   „Das gleiche gilt für die Abgabe von Milch an Direktverbraucher, soweit sie in einem Erzeugerbetrieb erzeugt und abgegeben wird, dessen Milchviehbestand nach amtsärztlichem Zeugnis frei von auf Menschen übertragbaren Seuchen ist und in dem die Gewähr für eine hygienisch einwandfreie Gewinnung, Aufbewahrung und Abgabe der Milch gegeben ist."

3. In § 2 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

   „Die oberste Landesbehörde stellt den Abnehmern mehrere Molkereien zur Wahl; die gewählte Molkerei gilt für die Dauer eines Jahres als die nach Satz 1 bestimmte."

4. In § 12 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

   „Die den Werkmilchbetrieben überwiesenen Mittel sind von diesen an ihre Anlieferer entsprechend der abgelieferten Milchmenge bar auszuzahlen."

5. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Milch" die Worte „(außer Flaschenmilch, Markenmilch, Vorzugsmilch und solche Milch, die vom Erzeuger direkt an den Endverbraucher abgegeben wird)" eingefügt.

6. In § 22 werden in Absatz 1 der Satz 2 und in Absatz 2 die Nummern 1 bis 4 und 6 gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1955

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551